

# Kinder dürfen nicht die Verlierer sein

## Aus meiner Sicht

Das Wohl des Kindes muss bei der Neuregelung des Sorgerechts Maßstab bleiben. Was sonst?

VON EDITH SCHWAB

Die geplanten Änderungen zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern geben Anlass zur Sorge. Auch wenn die Reform besonders in den Medien als überfällige Gleichstellung unverheirateter Väter im Familienrecht gefeiert wird, ist sie mit Blick auf das gesamte Kindschaftsrecht ein erschreckender Rückschritt: Das Herzstück jeden kindschaftsrechtlichen Verfahrens ist die Kindeswohlprüfung. Sämtliche richterliche Entscheidungen, nicht nur die des Sorgerechts, sondern auch des Umgangs, der Wohnungsnutzung etc. unterliegen dem Primat des Kindeswohls. Das vorgeschlagene Schnellverfahren ohne Anhörung der Eltern und ohne Ermittlung der Lebensumstände ist mit Blick auf das Kindeswohl nicht akzeptabel.

In der Diskussion fällt oft unter den Tisch, dass nicht verheiratete Eltern bereits seit 1998 das Sorgerecht gemeinsam ausüben können. Der Großteil nicht miteinander verheirateter Eltern entscheidet sich bereits dafür. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, basiert sie darauf, sich gemeinsam verantwortlich um das Kind kümmern zu wollen. Bestand zwischen den Eltern allerdings kein Einvernehmen, konnte der Vater keine gerichtliche Überprüfung der mütterlichen Entscheidung verlangen. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2010 ist dies nun im Wege einer Überprüfung bei den Familiengerichten möglich. Seit zwei Jahren machen Väter von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Sorgerechtsreform schießt jedoch weit über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat. Das gemeinsame Sorgerecht fußt auf der Fähigkeit der Eltern, gemeinsam tragfähige Entscheidungen zu treffen, auf Kooperation und Kommunikation. Geben die Eltern allerdings keine gemeinsame Sorgeerklärung ab, sondern streiten sich Eltern vor Gericht über das Sorgerecht, ist ihre Fähigkeit zur Kooperation im Sinne des Kindes fraglich. Nun ausgerechnet in Konfliktfällen die gesetzlich verankerte Vermutung zu installieren, dass die gemeinsame Sorge



Illustration: Alimidi

immer und in allen Fällen das Beste für das Kind sei, ignoriert sowohl die Lebensrealität der beteiligten Eltern als auch wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese besagen eindeutig, dass intensive und dauerhafte Konflikte der Eltern ein erhebliches Risiko für das Kindeswohl darstellen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist in diesen Fällen also eher nachteilig für das Kind, Konflikte werden hierdurch im Rechtsalltag nicht vermieden, sondern geschürt. Für eine gute Entwicklung von Kindern ist nicht die Form des Sorgerechts entscheidend, sondern die Fähigkeit ihrer Eltern zur konstruktiven Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, ein schriftliches Schnellverfahren einzuführen: Innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt soll die Kindesmutter schriftlich darlegen, wieso die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Dass diese Frist in den für alle Mütter geltenden Mutterschutz fällt, interessiert die Bundesregierung offensichtlich nicht. Bringt die Mutter also aus dem Wochenbett heraus

keine überzeugende Formulierung zu Papier oder verpasst sie gar die Frist, so hat dies für das vorliegende Verfahren fatale Folgen. Der Gesetzgeber degradiert das Familiengericht zu einem reinen Erfüllungsgehilfen seines neu postulierten Leitbildes, wonach die gemeinsame Sorge ohne Prüfung zuzusprechen ist: Es wird keine Anhörung der Eltern geben, das Jugendamt wird nicht befragt, es gibt keine mündliche Verhandlung. Das wird Konfliktkonstellationen nicht gerecht: Um das Kindeswohl zu sichern, muss das Gericht genau hinschauen statt nach Aktenlage zu entscheiden. Hier ist eine schnelle schriftliche Entscheidung gerade keine gute Entscheidung, sie provoziert ein Verlagern des Konflikts in die zweite Instanz, wenn nicht gar jahrelange Streitigkeiten auf Kosten der betroffenen Kinder.

Zudem: Es gibt bekanntlich bereits ein beschleunigtes Verfahren vor dem Familiengericht. Grundsätzlich ist dabei eine Terminierung innerhalb von vier Wochen vorgesehen. In diesem ersten mündlichen Termin sollen beide Eltern zu Wort kommen, das Jugendamt wird angehört, und es ergeht bereits eine vorläufige Entscheidung. Der Alltag an den Familiengerichten zeigt, wie außerordentlich schwierig eine verantwortliche Entscheidung in dieser kurzen Zeitspanne ist. Dieses beschleunigte Instrument durch die Einführung eines rein schriftlichen Verfahrens zu verwässern, wird der Verantwortung der Beteiligten nicht gerecht. Dem Gesetzgeber gelingt dieser Spagat nur scheinbar, indem er ein neues Leitbild kreiert und die daraus abgeleitete Vermutung, die gemeinsame elterliche Sorge sei immer zum Wohle des Kin-

des, anstelle der Kindeswohlprüfung implementiert.

Es ist eine positive Entwicklung, dass Eltern sich immer stärker partnerschaftlich um ihre Kinder kümmern wollen, besonders nach einer Trennung. Viele Alleinerziehende wünschen sich eine verlässliche gemeinsame Verantwortungsübernahme. Die Annahme, dass das gemeinsame Sorgerecht diese Entwicklung fördert, also ein Mehr an aktiven Vätern zum Ergebnis hätte, ist allerdings ein Trugschluss: Das Sorgerecht, um dessen Übertragung es im vorliegenden Gesetzentwurf geht, ist ein reines Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Sorgeverantwortung umfasst aber immer auch die andere Seite der Medaille, die Sorgepflichten: Verlässlichkeit im Umgang mit dem Kind, Sicherung der Existenz des Kindes durch den Unterhalt, da sein, wenn's brennt. Diese Pflichtenseite bleibt vollkommen ausgeblendet, es geht bei der Neuregelung nicht um gemeinsame Verantwortung, sondern um Rechte. Hier besteht eine Schiefelage, da es immer der betreuende Elternteil ist, der gemeinsam getroffene Entscheidungen im Alltag umsetzen muss, aber nicht notwendigerweise der andere Elternteil.

Ein Beispiel: Die Mutter will mit dem Kind wegen einer neuen Arbeitsstelle umziehen. Da der Vater mit ihr zusammen das gemeinsame Sorgerecht und daher auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat, kann sie ohne seine Zustimmung nicht umziehen. Werden sich die Eltern in diesem Punkt nicht einig, bleibt der Mutter nur, beim Familiengericht einen Antrag darauf zu stellen, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Solange das Gericht nicht entschieden hat, ist die Mutter ohne die Erlaubnis des Vaters nicht handlungsfähig. Bis dahin wird die Arbeitsstelle in der Regel anderweitig vergeben sein. Der Vater dagegen kann jederzeit ohne Zustimmung der Mutter umziehen, auch wenn dies den Umgang mit dem Kind erschweren kann.

Das Sorgerecht ist als Schlachtfeld der Gleichberechtigung der Geschlechter also denkbar ungeeignet. Steuerrecht, Arbeitsmarkt und familienpolitische Leistungen sind hier die entscheidenden Aktionsfelder, um partnerschaftliche Elternschaft zu erreichen. Beim Sorgerecht muss das Wohl des Kindes Maßstab bleiben, nicht eine formale Aufteilung der Rechte am Kind. Der Gesetzgeber muss nachbessern, sonst werden gerade die Kinder, die in eine konfliktvolle Elternbeziehung hineingeboren werden, Verlierer der Reform werden.

## Unsere Autorin

■ Edith Schwab ist Bundesvorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV).  
■ Unter dem Titel Perspektiven veröffentlicht die Sächsische Zeitung kontroverse Essays, Analysen und Interviews zu aktuellen Themen. Texte, die Denkanstöße geben, zur Diskussion anregen sollen.



## LESERBRIEFE

Zu „Das Wunder der späten Eherfertigung“, 13. September:

### Wer billig kauft, kauft zweimal

Wenn man das ganze Theater um die Waldschlößchenbrücke aus der Ferne verfolgt, fragt man sich verzweifelt, welcher weltfremde Mensch hat eigentlich die Verträge mit den Baufirmen gemacht? Anscheinend hat man – wie überall – die billigsten Anbieter genommen und nicht nachgeprüft, ob das überhaupt realisierbar ist mit dem Geld und der Zeit. Es gibt dazu eine schöne Redewendung: „Wer billig kauft, kauft zweimal.“

B. Bonitz, Radebeul

Zu „Ballonflug über Sachsen zu einer mysteriösen Strahlung“, 10. September

### Mehr Infos gibt es im Stadtmuseum in Usti

Wer noch etwas mehr darüber erfahren möchte, dem sei der Besuch des Stadtmuseums in Usti n. L. (Aussig) empfohlen. Eine Sonderausstellung informiert über berühmte Persönlichkeiten der Stadt und über wichtige Ereignisse. So auch über den genannten Ballonflug. Das Museum befindet sich in der Masarykova ulica, wenige Gehminuten vom Bahnhof entfernt, und ist Dienstag bis Sonntag von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Wir Teilnehmer eines Tschechisch-Kurses der Ackermann-Gemeinde bzw. des Collegium Bohemicum

hatten den Besuch des Museums kürzlich in unserem Beiprogramm.

Ch. Müller, Bischofswerda

Zu „Das Verhängnis ungeliebter Kinder“, 11. September:

### Die Welt aus Sicht der Psychotherapeuten

Man sollte sich nicht die Neugier auf das Buch nehmen lassen. Die Welt einmal aus dem seltenen Gesichtspunkt der Psychotherapeuten zu betrachten, ist ein sehr wichtiger Beitrag zu den Problemen, die wir mit der Gesellschaft haben – und auch mit uns selbst. Allzu schnell lassen wir uns mit Plattheiten von dieser unbehilflichen Sicht abbringen.

Sigurd E. Fröhner, Dresden

Zu „Kirchenkampf um schwule Pfarrer“, 13. September:

### Ich würde solche Gottesdienste meiden

Schwule Pfarrer haben ihren Beruf verfehlt und dürfen sich nicht berufen fühlen, das Evangelium zu verkünden. Ich kann mir Gottesdienste von homosexuellen evangelischen Pfarrern nicht gut vorstellen, insbesondere die Taufe von Kindern. Meine Konsequenz wäre, solche Gottesdienste zu meiden.

J. Offermann, Schlegel

■ Leserbriefe sind die persönliche Meinung der Schreiber und entsprechen nicht unbedingt der Auffassung der Redaktion. Bitte geben Sie neben Ihrem vollständigen Namen auch Ihren Wohnort und Telefonnummer (werden nicht veröffentlicht) mit an. Wir behalten uns vor, Zuschriften sinnwahrend zu kürzen.

66 Jahre SZ

## Das große Gewinnspiel zum 66. Geburtstag der Sächsischen Zeitung

Noch bis zum 20. September: Treuepunkte aus der SZ ausschneiden, auf Teilnahmekarte aufkleben, einsenden und sensationelle Preise gewinnen!



KLEINE SPIELRUNDE

666\*

Tagestickets für BELANTIS, Ostdeutschlands größten Freizeitpark  
\*333 x 2 Tickets



GROSSE SPIELRUNDE

666\*

Tagestickets für Tropical Islands, Europas größte tropische Urlaubswelt  
\*333 x 2 Tickets

SCHLUSSVERLOSUNG für alle Teilnehmer der kleinen und großen Spielrunde

1

Suzuki Swift „BlackWhite“ vom Autohaus Tross GmbH



### So können Sie gewinnen:

Vom 6.7. bis zum 20.9. veröffentlichen wir täglich einen Treuepunkt in der Sächsischen Zeitung, den Sie ausschneiden und auf Ihre Teilnahmekarte aufkleben. Teilnahmekarten mit 20 Treuepunkten nehmen an der kleinen Spielrunde, Karten mit 40 Treuepunkten an der großen Spielrunde teil. Der Hauptgewinn wird unter allen gültigen Teilnahmekarten ausgelost.

Teilnahmekarten in allen SZ-Treffpunkten.

Mit freundlicher Unterstützung von:



BELANTIS  
www.belantis.de

Sächsische Zeitung  
Was uns verbindet.